

XXV.

Erneuerte und geschärfte F e u e r o r d n u n g

für die

Dorffschaften des Fürstenthums Minden, und derer
Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und
Lingen.

De Dato Berlin den 5ten Junii 1748.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien etc. etc.

Fügen hiemit jedermänniglich, und insbesondere Unsern Unterthanen in dem Fürstenthum Minden, und denen damit combinirten Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu wissen, daß ob zwar zu Abwendung der Feuersgefahr auf dem platten Lande und in denen Dörfern, bereits vorhin allerhand gute Anstalten gemacht, auch von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren unterm 1ten Oktober 1708 sowohl, als unterm 14ten Nov. 1716 und 28ten Nov. 1718 heilsame Edikte publiciret worden, vermöge welcher ein jeder mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Strafe, durch Verwahrlosung und Fahrlässigkeit, keine Feuersbrunst und Schaden verursachen soll, dennoch solches allenthalben nicht gehörig beobachtet, sondern an vielen Orten aus strafbarer Unvorsichtigkeit verschiedentlich große Feuersbrünste angeordnet,

richtet, und viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äußerste Armuth gesetzt worden, daß Wir daher be wogen seyn, nicht allein den Inhalt vorgedachter Edikte hiemit zu renoviren, sondern auch denselben in einigen Stücken ein mehreres beyzufügen, setzen, ordnen und wahlen demnach:

§. 1.

Daß alle und jede contribuablen Unterthanen, welche von nun an neue Gebäude, und insbesondere Wohnhäuser bauen wollen, des Orts Landrath davon an Unsere Mindensche Krieges- und Domainenkammer berichten, diese aber durch den Baurath ohnentgeltlich eine Generalanweisung geben lassen soll, wie die Feuerstellen in denen neuen Gebäuden feuersicher anzufertigen, und der Neubauende eine besondere verschlossene Küche anzulegen gedenke, wor nach sich sodann sowohl der Bauende achten, als der Landrath die Examination bey der Visitation anstellen kann. Auf denen Dreschdehlen sollen die Feuerstellen durchaus nicht weiter gestattet werden, und wenn ein Neubauender demohngeachtet, weder dem Landrath die Nothwendigkeit des neuen Baues anzeigen, oder den Feuerheerd auf der Dreschdehle, und nicht in einer besondern Küche anlegen, diese auch mit keinem ausgemauerten Schornsteine versehen sollte, wollen Wir ihm gar keine reglementsmäßige Freyheit angedeihen, sondern denselben noch dazu mit einer willkürlichen Strafe belegen lassen.

§. 2.

In denen Häusern, in welchen bereits solche besondere Küchen vorhanden, auch Schornsteine angeleget sind, sollen die enge, schadhafte und wandelbare Schornsteine ohne Zeitverlust, und längstens binnen einem Jahre erweitert, gebessert und da es nöthig, gar abgenommen, und an deren Statt ganz neue aufgeführt, die hölzernen aber ganz

abgeschaffet, und davor neue steinerne, rechter Weite, damit solche von denen Schornsteinfegern bestiegen werden können, ohne Einschub- und Verkleidung einiger Tragbalken gebauet, auch die Unterthanen ihre Schornsteine, die nicht sonderlich hoch, alle Monat selbst fegen und reinigen, zur mehrern Sicherheit aber die Schornsteine jährlich einmal durch einen ordentlichen vereideten Schornsteinfeger reinigen lassen, auch bey den Visitationen darauf, ob solches auch wirklich geschehe, gehörig Acht gegeben werden; denenjenigen nun, welche solchergestalt Schornsteine binnen Jahresfrist anlegen, soll eines Monats Freyheit an der Contribution angedeyhen, diejenigen aber, so solches unterlassen, mit einer conuenablen Strafe belegt werden.

§. 3.

In denen alten und gegenwärtig schlechten Häusern aber, worinnen die Schornsteine gewesen, noch selbige angehet werden können, sollen nicht nur tüchtige Schwibböden, so drey Fuß tief sind, angefertigt, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauern und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, sondern auch die bisher üblich gewesenenen sogenannten Desen oder Feuerrahmen in und auswendig mit Leimen beworfen, und diese wenigstens wöchentlich einmal tüchtig abgeseget, und von dem, so sich angehet, gereinigt werden.

§. 4.

Bei denen Feuerheerden sollen ausgemauerte, wenigstens 4 Fuß tiefe Aschgruben seyn, und darinn die Asche vom Feuerheerd und aus denen Desen geworfen, keinesweges aber, wie sonst strafbarer Weise geschehen, auf den Misthaufen, oder sonst in den Hof, noch in hölzerne Gefäße, bevor der Einwohner zureichend überzeuget ist, daß keine Kohlen mehr darinn anzutreffen, gebracht werden.

§. 5.

§. 5.

Da schon vorlängst verboten, daß auf den Höfen keine Backöfen geduldet werden sollen; so müssen solche gänzlich abgeschaffet, und kein Flachs oder Hanf darin weiter gebracht, sondern entweder in der Sonne, oder in einem eignen Backofen, so vor dem Dorfe oder sonst an einem sichern Orte auf der Straße anzulegen sind, getrocknet werden, wie denn auch der Flachs und der Hanf nicht im Hause, vielweniger bey dem Feuerheerd geklopft, gebrahet, geschwungen, geribbet und gereinigt werden, sondern solches außer dem Hause und bey gutem Wetter geschehen soll, weil die Feuerheerde auf denen Holzfluren befindlich sind. Es wäre dann, daß jemand eine besondere von dem Hausfluhr durch eine Scheidewand separirte Küche hätte, auf welchen Fall aber die Reinigung und Zubereitung des Hanfes und Flaches bey Tage und nicht bey Nacht oder bey Licht geschehen muß.

§. 6.

Die in denen Dörfern befindlichen Schmieden sollen nach denen bereits vorlängst ergangenen Ediktis in den Schmiedehäusern gänzlich nicht weiter geduldet werden, sondern allein, und von denen Häusern, sowohl Wohnungen als Scheuren entfernt stehen, und dergestalt angerichtet werden, daß daraus denen benachbarten Häusern keine Gefahr zuwachsen könne.

§. 7.

In denen Häusern sollen durchaus keine Backöfen geduldet, sondern solche nach denen Ediktis, wenigstens 30 Schritt von denen übrigen Gebäuden angeleget, und solche keinesweges mit Stroh bedeckt werden.

§. 8.

Bei Licht soll das Vieh nicht gefüttert, noch das Getreide gedroschen werden, es wäre dann, daß das Licht in einer wohl verwahrten Leuchte an der Dese über den Feuerherd gehangen wird, worüber kein Stroh gelegt wird, und wenn des Abends oder des Morgens bei Licht nach dem Vieh gesehen wird, muß solches nicht mit einem brennenden Stück Kiehn, oder brennenden Lampe, sondern jedesmal mit einer Laterne oder Leuchte geschehen, zu welchem Ende ein jeder Unterthan auf dem Lande eine Leuchte haben muß.

§. 9.

Soll die so genannte Schebe, welche bei Bereitung des Flachses abfällt, durchaus nicht gesammelt, noch solche zum Einheizen gebrauchet, sondern sofort aus den Häusern fortgeschaffet, und an einem Ort auseinander gestreuet werden, wo sie im Fall einer Entzündung denen Gebäuden nicht den geringsten Schaden thun kann.

§. 10.

In denen Dörfern soll durchaus kein Schießgewehr gelöst, noch solches bei Hochzeit, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelagen geduldet werden.

§. 11.

Werden die unterm 28ten April 1723 und 20ten Oktober 1742 emanirte Edikta, wegen des gefährlichen Tobakrauchens hiemit ausdrücklich erneuert, dergestalt, daß diejenigen, so sich unterstehen werden, bei Einsammlung des Getreides und Heues, auch insonderheit bei dem Einfahren desselben, auf und neben dem beladenen Wagen Tobak zu rauchen, ebenfalls wie in erwähnten Ediktis verordnet worden, mit vierwöchentlicher Festungsarbeit bei Wasser und Brod bestrafet, auch außerdem die Herrschaften,

ten, Beamten und Hauswirths, so hierunter nicht bessere Aufsicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, imgleichen diejenigen, welche dergleichen schädliches Tobakrauchen, so bald sie davon Nachricht erhalten, der vorgesezten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit arbiträrer Strafe belegt werden sollen, gestalten dann ferner niemand, er sey wer er wolle, weder in Häusern, noch außer denenselben auf den Straßen, Höfen, in denen Ställen, im Holze, Feide, oder sonst noch auch mit einem Pfeisendeckel Tobakrauchen soll.

§. 12.

In jedem Wohnhause soll, wie bereits oben erwähnt, eine Leuchte, um sich derselben benöthigten Falls auf denen Böden, in Scheunen, Ställen und sonst bei Feuerfangenden Sachen zu bedienen, und zweitens eine Feuerfülpe auf dem Heerd vorhanden; drittens, jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen seyn, und solche verschlossen gehalten werden. Wie aber

§. 13.

Aller dieser Vorsichtigkeit ohngeachtet, entweder durch Schickung des Allerhöchsten, oder auf Anstiften böser und gottloser Leute eine Feuersbrunst entstehen kann, so ist nöthig, daß auch in denen Dorfschaften die nöthigen Instrumenta zum Löschen angeschaffet werden. Es sollen demnach die großen und geschlossenen Dörfer, und besonders diejenigen, wo die mehresten Häuser mit Steinen belegt sind, sich mit großen Feuersprüngen, Ruffen und Leitern versehen; und haben Wir daher Unserer Krieges- und Domainenkammer befohlen, diejenigen Dörfer, wo solche Feuersprüngen angeschaffet werden müssen und können, fest zu setzen, mithin zu Bestreitung der Kosten, wann es thunlich, einige Zuschläge verkaufen, allenfalls aber solche nach dem Contributionsfuß aufbringen zu lassen. b) Alle Häuser

fer müssen mit einer mittelmäßigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handsprüze und einem Feurereimer versehen seyn. c) Eben diese Instrumente sollen zwey neben einander wohnende Rötter; imgleichen d) vier Drincksiger halten. e) Diejenigen aber, so zur zweyten Ehe schreiten, sollen nach Maassgabe des Edikts vom 28ten November 1718 §. 6. in die Kirchen einen ledernen Eimer schenken, damit solche gleicher gestalt im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 14.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, müssen genugsame Brunnen gemacht, und wo es sich schicket, die umher liegenden Quellen, Flüsse und Bäche, denen Aeckern und Wiesen unschädlich, herben und in gewisse Graben, Sümpfe, Teiche und Viehtränken geleitet, dieselben öfters aufgeräumt, und in Bau und Besserung beständig unterhalten werden.

§. 15.

Weil es sich aber zutragen kann, daß in Häusern, so von solchen Brunnen und Teichen etwas entfernt sind, Feuerschaden entstehet, so sollen, ob festgesetzt maßen, zwey und mehrere auf Schlitten stehende Wassertubben, nach der Größe des Kirchspiels angeschaffet werden, welche jederzeit mit Wasser angefüllet, bey denen Bauerschafsglocken in Bereitschaft stehen sollen; und wie dieses eine besondere Aufsicht erfordert, daß nämlich diese Tubben jederzeit mit reinem Wasser angefüllet, im Winter aber auf denen Schleifen umgekehret werden, so soll einer von denen Drincksigern der Gemeinde solche haben, und dagegen von den gemeinen Bauerlasten, an Burgfesten und Wegebeserung wieder freygelassen werden, wie denn auch Spänner angeordnet werden sollen, die solche Tubben an die Feuerstellen bringen.

§. 16.

§. 16.

In großen aneinander gebaueten Dörfern sollen Nachtwächter angeordnet, und für dieselben gewisse Gehälter ausgemittelt und solche hiernächst von der Gemeinde nach dem Contributionsfuß aufgebracht werden, welches zu besorgen und zu reguliren, Wir hiermit Unsern Landräthen allergnädigst auftragen; es müssen aber solche Nachtwächter im Sommer um 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr mit dem Rufen den Anfang machen, und damit alle Stunden im Sommer bis 2 und im Winter bis 4 Uhr continui- ren, und im Fall sie das Geringsste vermerken, davon eine Feuersbrunst entstehen könnte, desgleichen in Fällen, wann sie Diebe merken, Lärm blasen, um solches denen Einwohnern, damit sie zu Hülfe eilen können, bekannt machen. Dafern nun

§. 17.

Eine Feuersgefahr entstehet, welche der Höchste in Gnaden abwenden wolle, soll der im Dorfe wohnende Rükster und Schulmeister sofort die Glocke rühren, und so lange mit dem Läuten continui- ren, bis die Gefahr gänzlich vorüber ist; und da angemerket worden, daß einige Rükster und Schulbediente solches zu thun sich geweigert haben, so wird hiemit festgesetzt, daß derjenige, welcher sich dessen entziehet, sofort cassiret, auch überdem annoch bestrafet und ein anderer in seine Stelle angenommen werden soll.

§. 18.

In jedem Kirchspiel soll ein anspannender Unterthan jährlich bey der Feuervisitation ernennet werden, der sofort, als die geringste Feuersgefahr entstehet, des Orts Beamten und Vogt davon Nachricht giebt, und solche zu Pferde geschwinde überbringt.

§. 19.

§. 19.

Sobald das Zeichen wegen einer Feuersgefahr mit der Glocken, oder sonsten gegeben wird, sollen alle diejenigen, so davon nur einige Wissenschaft erhalten, sie mögen in eben demselben Amt oder Provinz wohnen oder nicht, sich mit ihren Feuerinstrumenten an dem Ort des Feuers zum Löschen und Retten einfoinden. Gestalten Wir dann

§. 20.

Laut Unsers allergnädigsten Rescripti vom 24 Jan. laufenden Jahrs verordnet haben, daß, wenn solcher Ort, wo das Feuer entstanden, nur eine halbe Meile von einer Stadt belegen, der Magistrat gleichfalls mit denen Feuerinstrumenten, unter genugsamer Aufsicht verständiger Bürger zu Hülfe eilen, diese aber sowohl wegen ihrer Mühe, als der an denen Feuerinstrumenten geschesehene Schade, aus der Ober-Steuerkasse bezahlet werden sollen. Da auch

§. 21.

Angemerket worden, daß die Nachbarn sich zwar an dem Orte, wo die Gefahr entstanden, jedoch mehr aus Borwih, und um nur zuzusehen, als um zu arbeiten, einfoinden, und denenjenigen, so wirklich Hand ans Werk legen, sowohl als denen, so die Anordnung machen, hinderlich fallen, so wiederholen Wir hiemit das unterm 13 Nov. 1736 ergangene Publicandum, und beschlen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, daß künftig bey einer entstehenden Feuersgefahr, welche der Höchste abwenden wolle, kein Hauswirth aus denen benachbarten Dörfern, oder wer sonst in solcher Noth Hülfe zu leisten vermögend, zurückbleibend, sondern sich sofort an den Ort des Brandes mit seinen zum Feuerlöschen nöthigen Instrumenten einfoinden, dabey aber nicht mit bloßem Zusehen die Zeit zubringen, sondern wirklich Hand ans Werk legen, nach Vermögen arbeiten

arbeiten helfen, und derselbe sich in keine Wege entziehen, dabey sich auch nicht gelüsten lassen solle, denen, so zu Beybehaltung guter Ordnung dabey commandiren, und das Nöthige sowohl zu Löschung als Rettung und Verwahrung der denen Verunglückten zugehörigen Sachen zu veranstalten bemühet seyn, weder mit Worten noch Werken zu widersehen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher, welcher sich in dergleichen Noth zu helfen weigert, und der guten Anordnung entgegen sehet, mit harter willkürlicher Geld- auch dem Befinden nach Gefängnisstrafe oder Festungsarbeit, andern zum Exempel, bestrafet werden solle.

§. 22.

Wird denen Beamten, Ober-Einnehmern oder Receptoren, ferner denen Amts- und Contributions-Ausreitern anbefohlen, in solchem Vorfalle, da eine Feuersgefahr entstehet, sich sofort an den Ort zu verfügen, und zu veranstalten, daß die zu Hülfe gekommenen Leute in Ordnung gebracht, und zur Arbeit dergestalt angehalten werden, daß sie sich einander nicht hinderlich fallen; gestalten sie denn auch, wann der Ort nur eine halbe Meile von der Stadt ist, dahin sofort zu Abholung der Feuerprühen die Pferde schicken müssen, damit es daran, wenn das Feuer etwa um sich greifen wollte, nicht ermangeln möge.

§. 23.

Derjenige sowohl, welcher sich mit seinen Feuerinstrumenten bey einer entstehenden Feuersbrunst zuerst einfoindet, als sich sonst vor andern besonders distinguiret und hervorthut, soll nach denen vorkommenden Umständen, wovon an die Krieges- und Domainenkammer ausführlich zu berichten ist, dem Befinden nach 6 Monate, auch wohl länger mit allen nachbarlichen Bauerlasten verschonet bleiben; daferne es aber kein Hausfihender, wollen Wir ihm ein

ein Douceur von 5 Thlr. aus der Ober-Steuerkasse bezah-
len lassen.

§. 24.

Bevor die Gefahr gänzlich vorüber und das Feuer
völlig gelöscht ist, soll ohne Vorwissen desjenigen, der die
Aufsicht bey dem Feuer gehabt, und die benötigten An-
ordnungen gemacht, niemand vom Platz gehen, wer sol-
ches dennoch thut, soll dafür am Leibe gestraft werden.

§. 25.

Wenn nun das Feuer gelöscht ist, soll des Orts Land-
rath und Beamter, Angesichts aller Leute, so in dem Hause
gewesen, worinnen das Feuer zuerst angegangen, sowohl
als diejenigen, so sich dabey zuerst eingefunden haben, um-
ständlich und erheischender Nothdurft nach ad protocol-
lum vernehmen und zu eruiren bemühet seyn, woher das
Feuer entstanden, und ob etwa durch unvorsichtiges Be-
tragen mit Feuer und Licht dazu Anlaß gegeben worden,
inmaßen Unser allerhöchster Wille ist, daß, da alle gute
Anordnungen und Vermahnungen die Unterthanen dahin
nicht vermögen können, mit Feuer und Licht vorsichtig um-
zugehen, diejenigen, durch deren Unvorsichtigkeit eine
Feuersbrunst entstehet, mit exemplarischer Strafe belegt,
und solchergestalt ihrem Hauswesen besser vorzustehen an-
gehalten werden sollen.

§. 26.

Diejenigen aber, so bey der Untersuchung überführt
werden können, daß sie entweder die in dieser Feuerordnung
vorgeschriebenen Mittel zu Abwendung der Feuergefahr
nicht gebrauchet, mithin keine Leuchte, Feuerstülpe, Ofen-
thür, wohl verkleideten und gereinigten Rahmen oder De-
sen gehabt, oder sonst unvorsichtig mit dem Feuer um-
gegangen, bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs gereini-
get,

get, oder das Vieh gefüttert, mit Schebe eingeheizet, oder
sonsten zu der Feuersbrunst im geringsten Anlaß gegeben
haben, sollen, wann sie königliche oder Privat-Gutsherrn,
Eigenbehörige oder Erb-Meyerstädtische Unterthanen sind,
ohne weitem Prozeß und ohne alle Weitläufigkeit sofort
des Erbes entsetzet, abgeäußert, und nicht anders als aus
bloßer Gnade, wie neue Besizer wieder angenommen,
außer dem aber auch mit dreymonatlicher Zuchthaus- oder
Festungsarbeit bestrafet werden; die übrigen Unterthanen
freyen Standes aber, so sich dieser Feuerordnung nicht ge-
mäs bezeigen, sollen gar keine Freyjahre, so wenig an de-
nen Domainen, als der Contribution und denen übrigen
Gefällen zu gewärtigen haben, und außerdem auf eben die-
selbe Art, wie die Eigenbehörigen am Leibe bestrafet
werden.

§. 27.

Müssen in jedem Kirchspiel die Vögte oder Gerichts-
leute, monatliche Visitationes anstellen, und was sie an-
treffen, so zu Feuerschaden Gelegenheit geben kann, sofort
redresiren, und es denen Gerichtsobrigkeiten anzeigen, da-
mit dieselben dem Befinden nach darunter das Nöthige mit
Nachdruck verfügen können, zugleich aber ganz genau er-
forschen, ob dieser Feuerordnung von denen Unterthanen
ein Genüge geschehen, und zwar

- a) Ob die engen und schadhafte Schornsteine ab- und
andere von Steinen tüchtig und weit genug ange-
schafft, und solche gereinigt worden.
- b) Ob die Feuerrahmen gehörig gereinigt worden, oder
dabey Feuerfangende Sachen anzutreffen.
- c) Ob bey dem Feuerheerd Aschgruben vorhanden.
- d) Ob auch bey Licht und Feuer gedroschen, Flachs zu-
bereitet oder das Vieh gefüttert werde, als worauf
sie beständig achten, und die Contraventiones sofort
anzeigen müssen.

Hh

e) Ob

- e) Ob die Schmieden gefährlich angeleget sind.
 f) Ob die Backöfen noch in denen Häusern, oder sonst unsicher, und dieser Ordnung gemäs nicht belegen.
 g) Ob die Unterthanen die Flachsschebe zum Einheizen gebrauchen, oder
 h) Unvorsichtig Toback rauchen.
 i) Ob die Unterthanen mit Laternen, Feuerstülpen, Ofenthüren versehen, auch
 k) Sich dieser Ordnung gemäs mit Feuerleitern, Hacken, Eimern und Handsprüngen versorget haben. Und endlich
 l) Die Dorfschaften, die Brunnen, Teiche und Gräben reinlich halten, die großen Feuerleitern und Wassertrubben auf Schlitten, weniger nicht große Feuerhaken angeschafft haben, die Nachtwächter halten, und diese ihr Amt beobachten.

Alle Mängel, so sie anmerken, müssen sie Pflichtmäsig zu Papier bringen, und bey Vermeidung der Cassation und anderer empfindlichen Leibesstrafe, mit niemanden durch die Finger sehen, sondern alles getreulich des Orts Beamten anzeigen, welcher solche Rapports jederzeit dem Departementsrath bey dem Brüchten-Ansah vorzulegen gehalten, dieser aber soll, seinen Pflichten gemäs, denen Mängeln abzuhelfen bemühet seyn, und die Contravenienten, dem Befinden nach, jedoch mit Vorwissen Unserer Krieges- und Domainenkammer, entweder mit Gelde oder am Leibe bestrafen. Es haben sich also hiernach Unsere Krieges- und Domainenkammer, Landräthe, Beamten und sonstige Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und Bögte, imgleichen die Amts- und Contributionskassen-Ausreiter, Untervögte, Führer, Bauerrichter und Mahlleute, auch sonstigen jedermänniglich auf das genaueste alerunterthänigst zu achten. Und damit diese Unsere er-

neuerte

neuerte und geschärfte Feuerordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so soll solche zum Druck befördert, an allen öffentlichen Orten und in denen Schenken affigiret, auch solche alle Quartal des Sonntags nach der Predigt auf denen Kirchhöfen denen Gemeinden vorgelesen, Sonntags zuvor aber, daß solches geschehen würde, von den Kanzeln bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Junii 1748.

Friedrich.

(L. S.)

Von Biereck. Von Happe.

XXVI.

Gesindeordnung

für die

Städte und das platte Land des Fürstenthums
 Minden und der Grafschaften Ravensberg,
 Tecklenburg und Lingen.

De Dato Berlin den 16ten Junii 1753.

Nachdem einige Zeit her sowohl über den Mangel an gutem Gesinde selbst, als auch über die Faulheit, Bervegenheit und Untreue der Dienstboten große Klagen eingelaufen, welche hauptsächlich daher entstanden, daß viele Unterthanen des platten Landes, auch geringe Einwohner in den Städten, obgleich dieselben mit mehrern

h h 2 Kindern,